

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10. Mai 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 - b) Umlegungsverfahren nach § 45 ff. BauGB sowie vereinfachtes Umlegungsverfahren nach § 80 ff. BauGB,
 - c) Vermietung, Verpachtung und Benutzungsgestattung von Grundstücken,
 - d) Entscheidung über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Forderungen allgemeiner Art, soweit sie den jährlichen Gesamtbetrag von 5.000,00 EUR und öffentliche Abgaben soweit sie den jährlichen Gesamtbetrag von 25.000,00 EUR nicht übersteigen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse wird durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt.
- (3) Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

§ 4

Magistrat

Der Magistrat ist ein Kollegialorgan. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem 1. Stadtrat und sieben weiteren Stadträten.

§ 5

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in
Stadtverordnete/r	=	Stadtälteste/r
Stadtrat/Stadträtin	=	Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin
Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister
sonstige Ehrenbeamte	=	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für die Kernstadt Laubach und die Stadtteile

Altenhain,
Freienseen,
Gonterskirchen,
Lauter,
Münster,
Röthges,
Ruppertsburg,
Wetterfeld

werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

- (2) Als Grenzen der Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung in die Stadt Laubach bestanden haben.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen in allen Stadtteilen aus 9 Mitgliedern.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im "Laubacher Anzeiger" und in den "Laubacher Nachrichten" (den beiden amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Laubach) öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages erfolgt, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, sofern gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Laubach, Rathaus, Friedrichstraße 11, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Laubach finden ab dem Haushaltsjahr 2006 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Vollendung des Tages nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.1987, zuletzt geändert am 26. April 2001, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

35321 Laubach, 20. Mai 2005

Der Magistrat der Stadt Laubach



(Spandau)
Bürgermeister